

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Grillhütte der Ortsgemeinde Offenbach

1. Allgemeines

Die Ortsgemeinde Offenbach stellt die Grillhütte der erholungssuchenden Bevölkerung zur Verfügung. Die Benutzungsordnung gilt für die Grillhütte sowie die Außenanlagen.

Die überdachte Freifläche im Außenbereich steht allen Interessierten auf Antrag zur Verfügung, es sei denn, dass eine Benutzungserlaubnis für die Gesamtanlage erteilt wurde.

Die Benutzungserlaubnis schafft die Voraussetzung, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Hütte bzw. der Außenanlagen besteht nicht.

2. Benutzungsregelung

2.1. Benutzer

Die Grillhütte wird vorrangig den Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen sowie den Einwohnern aus dem Bereich der Ortsgemeinde Offenbach zur Verfügung gestellt.

Die Überlassung dieser Freizeitanlage für Veranstaltungen, die erheblichen Glas- und Geschirrbuch erwarten lassen, ist ausgeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Offenbach unter Beachtung der örtlichen Interessen.

2.2. Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach Personen ab 18 Jahren erteilt. Bei Personen unter 18 Jahren können nur die Erziehungsberechtigten den Antrag stellen.

Während der gesamten Nutzung muss mindestens eine Person über 18 Jahren anwesend sein und mit ihrer Unterschrift die Verantwortung über die Einhaltung der Benutzungsordnung übernehmen. („Aufsichtsführender“).

Eine Weiter- oder Untervermietung sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtung an Dritte ist unzulässig.

Aus wichtigen Gründen kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

2.3 Ordnung und Behandlung der Grillhütte sowie ihrer Einrichtungen

Der Mieter hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- a) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist für 60 Personen vorgesehen.
- b) In der Grillhütte ist das Rauchen nicht gestattet.
- c) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe Dritter nicht gestört wird. Die Ortsgemeinde Offenbach oder durch sie beauftragte Personen können jederzeit unangekündigt Kontrollen durchführen. Bei Verstößen kann die Veranstaltung sofort abgebrochen und/oder einzelne Personen des Geländes verwiesen werden.
- d) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- e) Auf- und Abbau der benötigten Tische und Stühle ist Aufgabe des Veranstalters.
- f) Entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Ausstattung sowie Außenanlagen sind der Verbandsgemeindeverwaltung oder deren Bevollmächtigten unaufgefordert anzuzeigen. Die Reparatur- und/oder Wiederbeschaffungskosten trägt der Mieter in vollem Umfang.
- h) Die Parkmöglichkeiten entlang des Conrad-Rauh-Weges sind zu nutzen. Lediglich Versorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Behinderten dürfen zum Be- und Entladen bzw. zum Aus- und Einsteigen von Behinderten über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg zur Grillhütte fahren.
- i) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu schließen, sämtliche Rollläden herunter zu lassen, die Wasseranschlüsse abzustellen, die Beleuchtung auszuschalten und der angefallene Müll entsprechend der geltenden Müllordnung des Landkreises Südliche Weinstraße zu entsorgen.

3. Hausrecht

Der Aufsichtsführende übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit durch die Verwaltung oder deren Bevollmächtigten ausgeübt werden.

4. Übergabe

Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme, frühestens um 10.00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme in der Regel spätestens bis 10.00 Uhr. Bei Reinigung durch die Ortsgemeinde erfolgt die Übergabe bis spätestens 8.00 Uhr. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt in welchem der Nutzungsberechtigte auch die Einweisung in die technischen Anlagen und Vorrichtungen bestätigt.

5. Haftung

Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der Gemeinde oder ihrer Bediensteten wird in rechtlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

Der Mieter haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten anlässlich des Besuchs seiner Veranstaltung zustehen können.

Mieter, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung handeln oder den von der Gemeinde oder deren Bevollmächtigten getroffenen Aufforderungen nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher seiner Veranstaltung an die Haus- und Benutzungsordnung sowie die gesetzlichen Vorschriften halten. Kommt der Mieter seiner Verantwortung nicht nach, kann eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € von dem Mieter erhoben werden.

6. Reinigung

Die Grillhütte mit Küche und Toiletten muss sauber und gereinigt nach Ende der Veranstaltung (spätestens 10.00 Uhr des Folgetages) übergeben werden. Bei Reinigung durch die Ortsgemeinde spätestens um 8.00 Uhr. Bei starker Verschmutzung wird eine Sonderreinigung veranlasst und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Es darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

7. Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Grillhütte werden folgende Entgelte erhoben:	
Miete Sommer - Offenbacher Bürger/Vereine	120,00 €
Miete Winter - Offenbacher Bürger/Vereine	150,00 €
Miete Sommer – Auswärtige	170,00 €
Miete Winter – Auswärtige	200,00 €
Miete Sommer – Gewerbetreibende Offenbach	200,00 €
Miete Winter – Gewerbetreibende Offenbach	240,00 €
Miete Sommer – Gewerbetreibende Auswärtige	250,00 €
Miete Winter – Gewerbetreibende Auswärtige	300,00 €
Miete Sommer - Schule/Kindergarten Offenbach	40,00 €
Miete Winter - Schule/Kindergarten Offenbach	50,00 €
Miete Sommer - Schule/Kindergarten Auswärtige	50,00 €
Miete Winter - Schule/Kindergarten Auswärtige	60,00 €

In diesen Kosten sind die Nebenkosten und die Mehrwertsteuer enthalten.

Sommerzeit (01.05. – 30.09.)

Winterzeit (01.10. – 30.04.)

- Bei Reinigung der Grillhütte (Toiletten und Boden) durch die Ortsgemeinde fallen bei Gebrauchsüblichem Verschmutzungsgrad pauschal 40,00 € an Kosten an. (Bei starkem Verschmutzungsgrad gilt Ziffer 5, Satz 3 der Benutzungsordnung)
- Kautions 250,00 €
- Staffelung des Benutzungsentgelts bei kurzfristigem Vertragsrücktritt:
 - bei 2 Wochen bis 1 Woche vor dem Termin: 50 v.H. vom Benutzungsentgelt
 - ab 1 Woche vor dem Termin: volles Benutzungsentgelt.

8. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 15. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 30. Januar 2009 außer Kraft.

Offenbach, den 04. März 2010

Axel Wassyl
Bürgermeister